

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2005-02-08

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,
Denkmalpflege und
Naturschutz
Bearbeiter: Herr Röhl
Telefon: 545-2649

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00362/2004

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung

Betreff

Einleitung eines erneuten Planverfahrens auf dem Gelände des Ehemaligen Molkerei- und Dauermilchwerks an der Möwenburgstraße

Beschlussvorschlag

Die in der Vorlagenbegründung dargelegten Informationen über den Stand des einzuleitenden Planverfahrens Nr. 09.91.01 / 6 a „Hafen - Ehemaliges Molkereigelände“ werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Sachverhalt

Für das Molkereigelände war bereits in 1998 - 2000 ein Bebauungsplan, aufbauend auf einem Wettbewerbsverfahren aufgestellt und am 17.07.2000 als Satzung beschlossen worden. Zu einer Umsetzung der Planung kam es nicht.

Die LGE Landesgrunderwerb M-V beabsichtigt, das Gebiet entsprechend dem beigefügten ersten Bebauungsvorschlag neu zu entwickeln.

Vom Planverfahren bleibt der westliche Bereich wegen eines Fremdeigentümers vorerst ausgenommen. Planungsziel ist die Ausweisung von Flächen für Wohnungsbau mit etwa 50 Einfamilienhaus- und etwa 80 Reihenhaushausgrundstücken innerhalb des Geltungsbereiches.

Mit der LGE besteht Einvernehmen, daß das Umfeld um den ufernahen Platzbereich in Verlängerung der Speicherstraße im anstehenden Verfahren noch weiter auszugestalten ist. Dies betrifft u. a. den Wasserbezug, der nur mit einer schmalen Treppenanlage in der Böschung angedeutet ist. Der Platz soll zu einem zentralen Bereich mit Gewässerzugang noch entwickelt werden.

Der weitere Umgang mit dem dort gelegenen Viererbootshaus, das in der vorausgegangenen Planung als zukünftig fortfallend aufgenommen war, wird im Planverfahren konkretisiert.

Es ist vorgesehen, auf der Basis des jetzigen Entwurfes eine Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB durchzuführen

2. Notwendigkeit

Die erneute Durchführung eines Planverfahrens ist ein förmlicher Verfahrensschritt.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Vom Vorhaben werden positive Effekte für die regionale Bauwirtschaft erwartet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Planungskostenvertrag regelt, daß der Stadt aus der Planung keine Kosten entstehen.

Mittels eines Erschließungsvertrages soll die Stadt von den mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Kosten freigehalten werden.

Die LGE ist bestrebt, bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Umfang der späteren Kostentragung festzuschreiben, der im Erschließungsvertrag zu regeln ist.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

<u>Anlagen:</u>	Übersicht zum Geltungsbereich / Lageplan Städtebaulicher Entwurf Planungskostenvertrag
------------------------	--

gez. Heidrun Bluhm
Beigeordnete

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister